

Légation de Suisse

R. le 9. X. 1947

Den Haag, 29. September 1947.

C. 2. 1. -

POLITISCHES DEPARTEMENT
109107 - 3. OKT. 1947
REF. o. B. 63.40.13.14

Herr Bundesrat,

Vor kurzem traf ich den Vizepräsidenten des internationalen Gerichtshofs, Herrn Jules Basdevant, der gegenwärtig, in Abwesenheit des Präsidenten Guerrero, die Präsidialfunktionen ausübt. Er wünschte sich mit mir privat und vertraulich über einige Fragen zu unterhalten, die mit unserem Beitritt zum Statut des Gerichtshofs zusammenhängen. Die Initiative zu dieser Unterredung ging von ihm aus. Er legte mir folgendes dar:

Nach dem Wortlaut der Resolution der Generalversammlung der UNO vom 11. Dezember 1946 hat die Schweiz, um Mitglied des Gerichtshofs zu werden, nur noch eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen. Sofern sie die Bedingungen erfüllt, die von der Versammlung an den Beitritt geknüpft worden sind, äussert diese Beitrittserklärung sofort mit der Hinterlegung volle Rechtswirkung. Die Schweiz ist also an keinerlei Termin gebunden und kann im besondern ihren Beitritt auch nach der gegenwärtigen Session der Generalversammlung vollziehen. Herr Basdevant würde es aber als sehr erwünscht betrachten, dass die Hinterlegung der Beitrittsurkunde wenn immer möglich noch während der Dauer der Session erfolgen könnte. Nächstes Jahr wird die Generalversammlung nämlich mindestens fünf Richterwahlen zu treffen haben. Gemäss Artikel 13 des Statuts des Gerichtshofs läuft auf den 1. Januar 1949 die Amtsdauer von fünf der 1946 gewählten Richter ab. Das Los hat entschieden, dass dies folgende Richter sein werden:

- Abdel Hamid Badaoui Pacha (Aegypten)
- Hsu Mo (China)
- John E. Read (Canada)
- Bohdan Winiarski (Polen) und
- Milovan Zoričić (Jugoslawien).

Eidg. Politisches Departement,

B e r n .

TR
 Vous trouverez préparé pour le d'attente de
 chef de Département, un rapport et la proposition
 l'affaire a été examinée par le Bureau
 des Chambres il est clair que l'opinion publique
 est favorable à l'adhésion à la Cour internationale
 de justice. Les conditions de l'adhésion sont
 satisfaisantes. Il n'y a pas de difficulté
 technique. Le seul point à examiner est
 celui de la date de l'adhésion. Il est
 préférable de l'effectuer au cours de la
 session de septembre 1948. Cela permettrait
 de régler les questions de procédure
 relatives à l'adhésion. Le Bureau est
 prêt à fournir toutes les informations
 nécessaires.

Logie au o. B. 63.40.41.24

*2
4.10*



- 2 -

Es sei wohl möglich, dass sie, die alle fünf in bestem Mannesalter stehen, ohne weiteres wiedergewählt würden. Selbst für diesen Fall sei eine Beteiligung der Schweiz am Wahlakt grundsätzlich wünschenswert. Unser Land werde damit eventuell den Weg bereiten können für die Wahl eines schweizerischen Richters in einem späteren Zeitpunkt. Nun müsse aber nach Artikel 5 des Statuts der Generalsekretär der UNO die am Wahlakt beteiligten Mitglieder des Ständigen Schiedshofs mindestens drei Monate vor dem Wahlgang zur Einreichung der Vorschläge auffordern. Es sei anzunehmen, dass dies auch für die nach Absatz 3 des Artikels 4 zur Beteiligung an der Wahl berechtigten Mitgliedstaaten des Statuts, die nicht gleichzeitig Mitglieder der UNO sind, gelten werde. Auf jeden Fall sollte die Generalversammlung Gelegenheit erhalten, die Modalitäten der Beteiligung an den Richterwahlen nach Artikel 4 Absatz 3 des Statuts noch während ihrer gegenwärtigen Session zu regeln, sei es generell für alle Staaten in gleicher Lage - was der Expertenbericht vorgesehen hatte - sei es eventuell speziell für die Schweiz.

Herr Basdevant meinte ferner, die Schweiz solle sich wegen der Frage der Anwendbarkeit von Artikel 25 der Charta nicht allzu grosse Sorgen machen. Sie sei mehr theoretischer als praktischer Natur. Er persönlich sei der Meinung, dass diese Bedingung juristisch nicht haltbar sei. Der Artikel 94 der Charta befasse sich nicht mit dem Problem der Verbindlichkeit der Beschlüsse des Sicherheitsrates, sondern nur mit dem Verfahren im Falle der Weigerung, ein Urteil des Gerichtshofs zu vollstrecken. Welche Staaten an die Beschlüsse des Sicherheitsrats gebunden seien, sei eine völlig andere Frage. Ich musste dieser Meinung entgegenhalten, dass der Bericht des Expertenkomitees eindeutig feststellt:

- 3 -

"De l'avis du Comité, les obligations des Membres des Nations Unies, aux termes de l'article 94, comprennent les obligations complémentaires découlant des dispositions des articles 25 et 103 de la Charte, pour autant que ces dispositions peuvent se rapporter à celles de l'article 94; à son avis aussi, les Etats qui deviennent parties au Statut sans appartenir aux Nations Unies ... deviennent liés par les obligations complémentaires découlant des articles 25 et 103 dans la mesure où ils se rapportent aux dispositions de l'article 94 (mais non autrement) lorsqu'ils acceptent 'toutes les obligations qui découlent pour les Membres des Nations Unies de l'article 94'."

Das Expertenkomitee habe somit eine Interpretation gegeben, die vom Sicherheitsrat und der Versammlung durch die Annahme des Expertenberichts gebilligt worden sei. Die Schweiz werde es politisch wohl als inopportun betrachten, zwar die vom Expertenkomitee formulierten Bedingungen anzunehmen, gleichzeitig aber zu erklären, sie interpretiere diese Bedingungen anders als das Expertenkomitee. Man brauche sich nur vorzustellen, wie eine solche Erklärung in Lake Success wirken würde. Die Schweiz werde also wohl die vom Expertenkomitee formulierten Bedingungen in die Beitrittsurkunde aufnehmen. Sollte der Fall je praktisch werden, so würde der Schweiz wohl entgegengehalten, sie habe der Interpretation des Artikels 94, wie das Expertenkomitee sie gegeben hat, zugestimmt. Herr Basdevant gab zu, dass dies wohl der Fall sein würde und dass sein "Trost" eigentlich keiner sei. Ich wollte gleichwohl nicht unterlassen, Sie auch hiervon zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.